

## Synopse zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b><u>Öffentliches Interesse an der</u></b> <b><u>Straßenreinigung</u></b></p> <p>(1) Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühr bleiben die im öffentlichen Interesse aufgewandten Kosten der Straßenreinigung außer Betracht.</p> <p>(2) Der Anteil des öffentlichen Interesses an den Kosten der Straßenreinigung, der von der Stadt Landau in der Pfalz zu tragen ist, beträgt 15 vom Hundert.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b><u>Öffentliches Interesse an der</u></b> <b><u>Straßenreinigung</u></b></p> <p>(1) Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühr bleiben die im öffentlichen Interesse aufgewandten Kosten der Straßenreinigung außer Betracht.</p> <p>(2) Der Anteil des öffentlichen Interesses an den Kosten der Straßenreinigung, der von der Stadt Landau in der Pfalz zu tragen ist, beträgt <b>17,9</b> vom Hundert.</p>